

# Merkblatt zum Muster-Aufhebungsvertrag

Das Ausbildungsverhältnis kann in beiderseitigem Einvernehmen durch einen Aufhebungsvertrag jederzeit beendet werden – auch in den Fällen, in denen eine Kündigung unzulässig wäre. Die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist ein schwerwiegender Schritt und sollte nur als letztes Mittel in Betracht kommen. Erst wenn alle Vermittlungsmöglichkeiten ggf. auch durch die Einschaltung Dritter (Eltern, Berufsschullehrer, Lehrlingswart der Innung etc.) erfolglos ausgeschöpft sind, sollte der Abschluss eines Aufhebungsvertrages in Betracht gezogen werden. Gerne berät die **Ausbildungsberatung** der Handwerkskammer Koblenz Ausbildungsbetriebe und Auszubildende und vermittelt bei Problemen.

## Beim Abschluss eines Aufhebungsvertrages sind folgende Punkte zu beachten

- Ein Aufhebungsvertrag muss stets schriftlich geschlossen werden (§ 623 BGB).
- Die Parteien können vereinbaren, dass das Ausbildungsverhältnis mit sofortiger Wirkung endet, es kann aber auch eine Auslaufzeit vereinbart werden.
- Der Betriebsrat (sofern vorhanden) muss nicht beteiligt werden.
- Bei minderjährigen Auszubildenden kann ein Aufhebungsvertrag nur dann wirksam geschlossen werden, wenn die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) dem Aufhebungsvertrag zustimmen.
- Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, die Auszubildenden auf die sozialrechtlichen Konsequenzen des Aufhebungsvertrages (Meldepflicht bei der Agentur für Arbeit §§ 38 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB III, Sperrzeit beim Arbeitslosengeld § 159 SGB III) hinzuweisen. Darüber hinaus informiert der Ausbildungsbetrieb über einen möglichen bestehenden Kündigungsschutz (z. B. Schwangerschaft, Schwerbehinderung, Betriebsübergang).
- Die/der Auszubildende kann den Aufhebungsvertrag anfechten, wenn der Aufhebungsvertrag aufgrund einer widerrechtlichen Drohung des Betriebes unterschrieben wurde (§ 123 BGB). Beispiel:

Betrieb droht mit Kündigung, falls der Auszubildende den Aufhebungsvertrag nicht unterschreibt, obwohl keine Kündigungsgründe vorliegen und eine Kündigung somit unzulässig wäre. Die Kündigungsdrohung ist daher widerrechtlich.

- Ein Rücktrittsrecht vom Aufhebungsvertrag besteht – sofern nicht anderweitige tarifliche Regelungen bestehen – grundsätzlich nicht.
- Der Aufhebungsvertrag ist eine wesentliche Änderung des Ausbildungsvertrages und die Auflösung des Lehrvertrages ist der Handwerkskammer Koblenz unverzüglich mitzuteilen.

## Hinweis zur Benutzung des Muster-Aufhebungsvertrages der HwK Koblenz

Das Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet die Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Handwerkskammer keinen Einfluss und kann daher für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## Hinweise für Auszubildende

Ein Auszubildender kann nicht verpflichtet werden, einen Aufhebungsvertrag abzuschließen. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Ausbildungsberatung wenden, Telefon 0261 398-333, E-Mail [ausbildung@hwk-koblenz.de](mailto:ausbildung@hwk-koblenz.de).